

Satzung

zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster vom 19.06.1998 in der Fassung vom 12.03.2008.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 25.03.2009 beschlossen:

Art. 1

§ 13 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Absatz 1: „Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Sie wird in monatlichen Raten in Höhe von 183,00 € gezahlt und kann während des Lehrgangs durch Ratsbeschluss angepasst werden.“

Absatz 2: „Die Gebühr wird in monatlichen Raten ab dem 01.09.2008 in Höhe von 183,00 € gezahlt.“

Art. 3

„Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster tritt am 01.09.2009 in Kraft.“